Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
10 RV 91 / 61

Verkündet
am 14. Febr. 1963

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

. ,

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

. ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1963, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter S a u t t e r und
Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter U e b e l und
Bundessozialrichter Jellinghaus
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 2. Dezember 1960 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Der Kläger, der von Beruf Schneider ist, wurde am 14. Juni 1941 zum Kriegsdienst eingezogen und am 1. März 1946 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Bereits im Jahre 1928 hatte er sich beim Sport den linken Unterschenkel gebrochen. Als Soldat zog er sich im Jahre 1942 beim Frühsport während eines Fußballspieles einen Muskelriß zu und fiel mit der linken Hüfte auf eine Bordsteinkante. Wegen dieses Unfalls war er wenige Tage in Brüssel in einem Lazarett, in dem er geröntgt wurde; von dort schickte man ihn zur Behandlung ins Truppenrevier zurück, aus dem er nach etwa einer Woche entlassen wurde. In der Gefangenschaft erlitt er im Januar 1946 beim Fußballspiel einen Bruch des rechten Unterschenkels.

Mit Bescheid vom 17. April 1953 erkannte das Versorgungsamt eine Verdickung des rechten Schien- und Wadenbeines mit chronischer Veränderung des rechten Sprunggelenkes nach Unterschenkelbruch, Schwellungsbereitschaft des rechten Unterschenkels sowie geringen Defekt der Streckmuskulatur des linken Oberschenkels nach Muskelriß als Schädigungsfolgen an, lehnte aber die Gewährung einer Rente und die Anerkennung der Verdickung des linken Schienbeins nach Bruch im Jahre 1928, des Verlustes von Zähnen und einer kleinen Geschwulst am Halse als Schädigungsfolgen ab. Der hiergegen eingelegte Einspruch war erfolglos (Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 8. Oktober 1953).

Auf die Berufung des Klägers, die am 1. Januar 1954 gemäß § 215 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG) übergegangen war, hat das SG mit Urteil vom 28. Februar 1958 unter Abänderung des Bescheides vom 17. April 1953 und der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 8. Oktober 1953 den Beklagten verurteilt, dem Kläger Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

25 v.H. ab 1. August 1952 zu zahlen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Beklagten ein orthopädisches Gutachten von Dr. F[redacted] (Gutachten vom 16. Dezember 1958) eingeholt. Dieser Sachverständige folgt der bisherigen Bewertung der anerkannten Schädigungsfolgen mit einer MdE um 20 v.H. Die Beeinträchtigung des Klägers in der Ausübung seines Schneiderberufs führt der Sachverständige auf die schädigungsunabhängige Arthrosis deformans des linken Hüftgelenks zurück. Er hält den Unfall von 1942 nicht für die Ursache dieser Arthrosis deformans, weil eine schwere Verletzung, aus der sich die Arthrose hätte entwickeln können, nach dem Unfallhergang und der Behandlung nicht vorgelegen habe. Weiterhin hat das LSG gemäß § 109 SGG den Oberarzt des Berufsgenossenschaftlichen Krankenhauses Duisburg-Buchholz, Dr. A[redacted] (Gutachten vom 28. November 1959 und 18. Januar 1960) gehört. Dieser weicht von der Auffassung des Dr. F[redacted] in gewissen Punkten ab und schlägt vor, den Unfallhergang genau festzustellen, insbesondere die Frage zu klären, ob es bei dem Unfall im Jahre 1942 zu einer Prellung des linken Hüftgelenks gekommen ist, und sodann von Prof. Dr. L[redacted] und Dr. J[redacted] ein Aktengutachten erstellen zu lassen. In einer vom LSG daraufhin eingeholten ergänzenden Stellungnahme vom 12. April 1960 hat Dr. F[redacted] der Auffassung von Dr. A[redacted] widersprochen. Auf diese Stellungnahme hin hat der Kläger mit Schriftsatz vom 14. Juni 1960 die Zeugen Sch[redacted], T[redacted] und C[redacted] benannt und entsprechend dem Vorschlag von Dr. A[redacted], wonach von Prof. Dr. L[redacted] von Amts wegen ein Gutachten eingeholt werden sollte, beantragt, hilfsweise diesen Gutachter gemäß § 109 SGG als Sachverständigen zu bestellen. Nach Durchführung der Zeugenvernehmungen hat das LSG mit Verfügung vom 4. Oktober 1960 beim Kläger angefragt, ob er seinen im Schriftsatz vom 14. Juni 1960 gestellten Antrag nach § 109 SGG aufrechterhalte. Dazu hat der Kläger im Schriftsatz vom 17. November 1960 mitgeteilt: "Ich stelle daher in Beantwortung der Anfrage vom 4. Oktober 1960 ausdrücklich den Antrag,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

gemäß § 109 SGG, den leitenden Arzt des Berufsgenossenschaft-Krankenhauses in Duisburg-Buchholz gutachtlich zu hören ...". In der mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 1960 hat der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise ein nochmaliges Gutachten von Dr. A----- oder ein Aktengutachten von dem Direktor der Orthopädischen Klinik in München, Prof. Dr. L-----, anzufordern.

Das LSG hat mit Urteil vom 2. Dezember 1960 auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG Düsseldorf vom 28. Februar 1958 abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, daß entgegen der Auffassung des SG der Kläger durch die bei ihm anerkannten Schädigungsfolgen in seinem Beruf als Schneider nicht besonders betroffen sei. Unter Würdigung der eingeholten Gutachten ist es zu dem Ergebnis gekommen, daß durch die in dem angefochtenen Bescheid anerkannten Gesundheitsstörungen der Kläger in seiner Erwerbsfähigkeit um 20 v.H. gemindert ist. Die weitere Gesundheitsstörung, nämlich die Arthrosis deformans des Hüftgelenks, beruht nach der Feststellung des LSG nicht auf dem Sportunfall als Soldat im Jahre 1942. Dies hat das LSG aus dem Unfallhergang und auf Grund des Gutachtens von Dr. F----- geschlossen. Es hat sich nicht veranlaßt gesehen,"dem Antrag des Klägers auf weitere Begutachtung stattzugeben", denn Dr. F----- habe ebenso wie Dr. A----- das einschlägige wissenschaftliche Schrifttum und die Sachdarstellung des Klägers über den Unfall seiner Beurteilung zugrunde gelegt. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses am 24. Dezember 1960 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 19. Januar 1961, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 21. Januar 1961, Revision eingelegt und diese, nachdem die Revisionsbegründungsfrist bis zum 24. März 1961 verlängert worden war, mit Schriftsatz vom 24. Februar, eingegangen am 28. Februar 1961, begründet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

In der Revisionsbegründung, auf die im übrigen Bezug genommen wird, rügt der Kläger eine Verletzung des § 109 SGG sowie des § 106 SGG durch das LSG. Er trägt dazu vor, das LSG habe dem Antrag des Klägers nach § 109 SGG nicht entsprochen, ohne hierfür ausreichende Gründe darzulegen. Es habe zunächst Dr. A------ nach § 109 SGG gehört. Daraufhin habe er im Schriftsatz vom 14. Juni 1960 Zeugen über den Unfallhergang benannt und gleichzeitig hilfsweise beantragt, Prof. Dr. L------ gemäß § 109 SGG zu hören. Zwar habe er auf die Anfrage des Gerichts vom 4. Oktober 1960 in seinem Schriftsatz vom 17. November 1960 einen anderen Arzt benannt, sich jedoch ausdrücklich auf § 109 SGG bezogen. Wenn er im Verhandlungstermin vom 2. Dezember 1960 sodann nochmals beantragt habe, Prof. Dr. L------ oder Dr. A------ zu hören, so sei damit noch nicht der Antrag nach § 109 SGG erledigt gewesen. Über diesen Antrag sei das LSG völlig hinweggegangen. Aus seiner Anregung im Verhandlungstermin am 2. Dezember 1960 zu weiteren Beweiserhebungen von Amts wegen habe das LSG nicht ohne weiteres entnehmen dürfen, daß er seinen nach § 109 SGG gestellten Antrag zurücknehmen wolle. Das LSG habe mindestens den § 106 SGG verletzt. Denn wenn etwa Zweifel darüber bestanden hätten, ob er seinen Beweisantrag nach § 109 SGG aufrechterhalten bzw. diesen ausdrücklich zurücknehmen wollte, hätte der Vorsitzende des LSG darauf hinwirken müssen, daß der Kläger die nach der Verfahrenslage gebotenen prozessualen Erklärungen unmißverständlich abgab. Insbesondere wäre klarzustellen gewesen, ob die von ihm in der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1960 gegebene Beweisanregung eine Erweiterung oder eine Einschränkung seines Beweisverlangens darstellen sollte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der Kläger rügt weiter mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 103 und 128 SGG durch das LSG.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er ist der Auffassung, daß die vom Kläger gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision des Klägers (§§ 164, 166 Abs. 2 SGG) ist zulässig. Sie ist auch begründet.

Da das LSG die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, findet sie nur statt, wenn im Verfahren des LSG ein wesentlicher Mangel gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150),oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Werden mehrere wesentliche Verfahrensmängel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt, so genügt es für die Statthaftigkeit der Revision, wenn einer der gerügten Mängel vorliegt, ohne daß es darauf ankommt, ob auch die weiteren vom Kläger gerügten Verfahrensmängel gegeben sind. Der Kläger rügt zu Recht eine Verletzung des § 106 Abs. 1 SGG durch das LSG. Nach dieser Vorschrift hat der Vorsitzende darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Im vorliegenden Fall hätte geklärt werden müssen, ob der Kläger im Hinblick auf die in der mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 1960 gegebenef Beweisanregung die in den Schriftsätzen vom 14. Juni 1960 und 17. November 1960 gestellten Anträge nach § 109 SGG noch aufrechterhalten woll-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

te oder welchen von diesen Anträgen er aufrecht erhalten wollte. Das LSG konnte diese Anträge nicht deshalb übergehen, weil es den Dr. A---- bereits gemäß § 109 SGG gehört hatte. Zwar ist einem erneuten Antrag gemäß § 109 nicht stattzugeben, wenn es sich um das gleiche Beweisthema handelt und kein vernünftiger Grund vorgebracht oder erkennbar ist, warum das früher nach § 109 Abs. 1 SGG eingeholte Gutachten der Ergänzung bedarf (BSG in SozR SGG § 109 Bl. Da 3 Nr. 6). Im vorliegenden Fall hat aber Dr. A---- selbst die Auffassung vertreten, daß eine endgültige Beurteilung der Frage, ob die Arthrosis deformans der linken Hüfte auf den Sportunfall im Jahre 1942 zurückzuführen ist, erst dann endgültig beantwortet werden könne, wenn der genaue Unfallhergang und die Behandlung durch ärztliche Unterlagen oder Zeugenaussagen näher geklärt ist. Diese besonderen Umstände rechtfertigen es daher, daß der Kläger zunächst in seinem Schriftsatz vom 14. Juni 1960 hilfsweise den Antrag stellte, Prof. Dr. L---- als Sachverständigen gemäß § 109 SGG zu hören, nachdem das LSG die Zeugen Sch----, T---- und C---- zum Unfallhergang gehört hatte. Auch der Umstand, daß der Kläger die Anhörung von Prof. Dr. L---- gemäß § 109 SGG in seinem Schriftsatz vom 14. Juni 1960 nur hilfsweise gestellt hat, steht der Zulässigkeit dieses Antrags nicht entgegen. (siehe dazu BSG in SozR SGG § 109 Bl. Da 10 Nr. 17). War somit trotz der Anhörung des Dr. A---- gemäß § 109 SGG grundsätzlich ein weiterer Antrag nach § 109 SGG - und zwar auch ein hilfsweise gestellter - nicht ausgeschlossen, so war im Termin zur mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 1960 mindestens unklar, ob der Kläger trotz der Anregung, Dr. A---- oder Prof. Dr. L---- zu hören, weiterhin auf der Anhörung der von ihm in den Schriftsätzen vom 14. Juni 1960 und 17. November 1960 gemäß § 109 SGG benannten Ärzte beharren wollte. Diese Unklarheit bestand um so mehr, als der Kläger den im Termin erwähnten Prof. Dr. L---- früher bereits hilfsweise in einem Antrag gemäß § 109 SGG als Arzt seines Vertrauens bezeichnet hatte, und als der

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Kläger in seinem Schriftsatz vom 17. November 1960, also etwa zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 1960, auf Anfrage und "ausdrücklich" einen Antrag gemäß § 109 gestellt hatte, wenn er auch darin einen anderen als den im vorherigen Schriftsatz benannten Arzt bezeichnet hatte. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 1960 war demnach zumindest unklar, welche prozessuale Wirkung die Anregung des Klägers haben sollte, Dr. A------ oder Prof. Dr. L------ gutachtlich zu hören, also ob der Kläger mit dieser Anregung auf seine Anträge gemäß § 109 SGG verzichten wollte, oder ob er trotzdem auf der Anhörung des einen oder anderen der gemäß § 109 SGG genannten Ärzte beharren wollte, oder ob er etwa erreichen wollte, daß das LSG zunächst von Amts wegen Dr. A------ oder Prof. Dr. L------ anhörte und nur bei einem für ihn ungünstigen Ausgang dieser Beweiserhebung seinen Anträgen gemäß § 109 nachkam. Ein unklarer Antrag im Sinne des § 106 Abs. 1 SGG liegt nicht nur dann vor, wenn aus dem Wortlaut des Antrags selbst nicht ersichtlich ist, welchen Erfolg der Beteiligte erzielen will, sondern auch dann, wenn bei mehreren Anträgen nicht ersichtlich ist, ob und welchen dieser Anträge der Beteiligte aufrechterhalten oder welchem Antrag er den Vorzug geben will. Ein solcher Fall eines unklaren Antrags liegt hier vor. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob ein gültiger Antrag des Klägers nach § 109 SGG vorgelegen hat, dem das LSG hätte stattgeben müssen. Selbst wenn dem LSG zugegeben wird, daß der Kläger eindeutig einen Antrag nach § 109 SGG nicht gestellt oder aufrechterhalten hat, so ließen nach der Richtung die Anträge des Klägers mindestens Unklarheiten erkennen, die das LSG klären konnte und mußte. Das LSG hat somit jedenfalls den § 106 Abs. 1 SGG verletzt, so daß die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist. Sie ist auch begründet, denn es besteht die Möglichkeit, daß der Kläger bei der Ausübung des Fragerechts gemäß § 106 Abs.1 SGG dem LSG gegenüber auf der Anhörung eines bestimmten Arz-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

tes bestanden und dessen Gutachten zu einer für den Kläger günstigen Entscheidung geführt hätte. Das Urteil war demzufolge aufzuheben und die Sache gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS